

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 9

Artikel: Untergrabung der Disziplin

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97829>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

merkungen betr. beanstandete Lader, Geschosse, Pulver, Ladung etc.

Das **Kompagnieschiessbuch** enthält 1. eine Tabelle für das Schul- und angewandte Schiessen, Abschrift aus den Standblättern, durch den Schiessunteroffizier erstellt, die auch beim Übertritt der Mannschaft in eine andere Einheit mitgegeben wird, 2. eine Tabelle für das Abteilungsfeuer, 3. den Munitionsausweis, 4. eine Tabelle für Revolverschiessen.

Das **Schiessbüchlein** zeigt im Beiblatt die Schiessklasseneinteilung (für Revolvertragende die Anzahl der verschossenen Patronen), die Auszeichnungen (Jahres- und Wettbewerbsergebnis) und Eintragungen von Ehrenerwähnungen bei nicht militärischen Schiessanlässen.

Das **Regimentsschiessheft** enthält die Rapporte über alle in den Kompagnien durchgeführten Gefechtsschiessen, Bemerkungen über Herkunft und Güte des Schiessbedarfs und der Lader.

Die **Berichte des Schiesshauptmanns** werden zu Händen der höhern Einheitskommandanten nach Formular erstellt.

Die **Jahresrapporte** werden vom General gesammelt und dem Kriegsministerium übersandt. Sie enthalten in der I. Abteilung Angaben über 1. den theoretischen und praktischen Unterricht, 2. Beobachtungen bzw. Verbesserungsvorschläge für Schiessplätze (a. für das vorbereitende Schiessen auf kurze Entfernung oder mit reduzierter Munition, b. für das Schul- und angewandte Schiessen, c. für Abteilungsfeuer, d. für Gefechtsschiessen), 3. Angaben über fakultative Geländeschiessplätze für jede Garnison, 4. Material, 5. Bewaffung und Ausrüstung, 6. Munition. Es folgen 7. Meldungen der Brigade- und Divisionsgeneräle, Verbesserungsvorschläge derselben für Schiessplätze, Meldungen über den Befund der Cadresinstruktion und die der Truppen, betreffs versuchte Verbesserungen, bzw. Abhilfe von Übelständen im Unterricht.

In der II. Abteilung folgen Munitionsausweis, Angabe der nicht verbrauchten Patronen (infolge besonderer Verhältnisse, die im I. Teil erwähnt worden sind).

Am Schlusse der „Schiessvorschrift“ finden sich endlich verschiedene interessante Angaben über das Gewehr Mod. 1886/93, und über die Durchschlagskraft der Geschosse. —

Das sind die Hauptzüge der neuen, provisorischen Schiessvorschrift für die französische Infanterie. Vielleicht findet sich später Gelegenheit, auf eine Kritik derselben näher eintreten zu können.

Untergrabung der Disziplin.

(Korrespondenz.)

Unter diesem Titel erschien in Nr. 8 dieser Zeitung ein Artikel, dem die Offiziere eine genauere Aufklärung eines bitteren Falles von Indisziplin eines Fouriers verdanken.

Man gestatte einem Subalternoffizier, der als solcher in direktester Beziehung zur Truppe steht, seinem und seiner Kameraden Empfinden kurz Ausdruck zu geben.

Wenn aus allem, was in dieser höchst beschämenden Sache in den verschiedenen Tagesblättern zu lesen war, nur die Tatsache bewiesen ist, dass ein Unteroffizier sich erlaubt hat, nach dem Dienst eine Beschwerde über seinen Vorgesetzten einzureichen und sich in einer unerhörten Weise zu beschweren, so ist im Interesse der Autorität des gesamten Offizierskorps und mithin der Disziplin zu hoffen, dass dieser Fourier gehörig bestraft werde.

Denn ein Unteroffizier, dem bei der Entlassung aus dem Dienst (wie jedem Soldaten) bekannt gegeben wird, dass eine Beschwerde jetzt gehört und auf dem Dienstwege weitergeleitet werde, dass aber eine nachträgliche Beschwerde nicht mehr berücksichtigt werden müsse und der Beschwerdeführer, wenn er seine Beschwerde der Öffentlichkeit übergebe, bestraft werden könne; ein Unteroffizier, welcher es trotzdem wagt, in dieser unverschämten Weise vorzugehen, sich dessen noch zu rühmen und den Fall (so z. B. seine Audienz beim Waffenchef der Infanterie) in hetzerischen politischen Blättern auszuschmücken, der ist ein disziplinloser Soldat und taugt nicht als Unteroffizier.

Oder welche Perspektive würde sich zum Beispiel einem Kompagniechef eröffnen, der bei der Entlassung der Mannschaft das Recht zur Beschwerdeführung eröffnen muss, obwohl er sich dabei bewusst wäre, dass der Mannschaft bekannt ist, dass sie auch nach dem Dienst ungestraft Anklageschriften gegen ihre Vorgesetzten einreichen und sich hetzerischer politischer Zeitungen zur Beschwerdeführung bedienen darf?

Die Frage stellen, heisst sie beantworten!

Dass in vorliegendem Falle eine Strafkompetenz besteht, ist ausser Zweifel, denn das Dienstreglement schliesst selbst für gewöhnliche Fälle eine Bestrafung durch das Militärdepartement keineswegs aus. F.

Eidgenossenschaft.

— Militärische Beförderungen und Versetzungen.

Subalternoffiziere.

A. Beförderungen.

Generalstab.

a. Eisenbahnabteilung.

Zu Hauptleuten: Winkler, Walter, in Alpnachstad.
Cérésole, André, in Lausanne.